

UWG LK Vechta · Dammer Straße 38 · 49439 Steinfeld

Heinrich Luhr

Dammer Straße 38
49439 Steinfeld

Landrat Tobias Gerdesmeyer
Ravensberger Straße 20

Telefon: +49 5492 2897
Mobil: +49 15127003724
E-Mail: heinrich.luhr@t-online.de

49377 Vechta

Datum: 21. März 2026

Anfrage an den Landrat gemäß § 56 NKomVG zur Beantwortung in der Kreistagssitzung am 30.04.2026

Nutzung wenig befahrener Kreisstraßen

Anfrage:

Bei Befahrung der K275 Fladderlohausen - Gehrde – Wenstrup und der K267 Dinklage – Schwege – Grönloh haben wir die Verkehrssituation genauer betrachtet. Dabei ist uns aufgefallen, dass der Verkehr in der Regel mit lediglich ca. 10 Fz/h (K275) bzw. ca. 40 Fz/h (K267) insgesamt für beide Fahrrichtungen sehr gering ist. Diese geringe Anzahl an Fahrzeugen spricht dafür, dass die bestehende Straßenbreite ausreichend ist und keine Notwendigkeit besteht, die Straße zu verbreitern oder grundlegend mit zusätzlichem Fahrradweg zu erneuern.

Darüber hinaus könnte eine Erneuerung der Straße, insbesondere eine Verbreiterung, nicht nur unnötige Kosten verursachen, sondern auch die natürliche Umgebung und den Charakter der Landschaft beeinträchtigen.

Mit der sogenannten „Fahrradnovelle 1997 wurde der Schutzstreifen innerorts in die Straßenverkehrsordnung (StVO) eingeführt. Radfahrstreifen können nach gründlicher Abwägung, anhand der besonderer örtlicher Verhältnisse, auch außerorts angelegt werden (§ 45 Absatz 9 StVO).

Radfahrstreifen, Schutzstreifen (im Anhang: Flächen für den Radverkehr)

Radfahrstreifen sind Fahrradwege, die sich auf der Straße befinden. Sie werden von der Kfz-Fahrbahn mit einem durchgezogenen Strich abgetrennt und können mit Fahrrad-Piktogrammen und Richtungspfeilen gekennzeichnet sein. Durch die Trennung sind sie kein Bestandteil der Fahrbahn.



Neben den Radfahrstreifen gibt es den Schutzstreifen. Der Hauptunterschied ist die Markierung und die Funktion. Ein Schutzstreifen wird durch eine gestrichelte Linie vom Autoverkehr abgetrennt und ist nur ein Teil der Fahrbahn. Autofahrer dürfen ihn nur in Ausnahmefällen befahren, beispielsweise zum Ausweichen, nicht aber zum Parken oder Halten.



Ergebnis 1: Radfahrstreifen und Schutzstreifen bedeuten keine zusätzlichen Gefahren, wenn die Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h reduziert ist und die Kfz-Belastung pro Tag bei unter 2.000 liegt. Einer Fachexkursion der Fahrradakademie in die Niederlande wurden die dort praktizierten Schutzstreifen außerhalb geschlossener Ortschaften positiv bewertet.

Ergebnis 2: Eine Fahrradstraße mit Freigabe für den Kfz-Verkehr durch Zusatzzeichen kann außerorts und auf einer Kreisstraße eingerichtet werden. Das Straßenrecht und das Straßenverkehrsrecht stehen der Anordnung nicht entgegen.

Es ist wichtig, die spezifischen Gegebenheiten und Bewertungen der betreffenden Straßen zu berücksichtigen, um eine fundierte Entscheidung zu treffen.

Fragen zum Sachstand:

1. Gibt es eine Verkehrszählung an der Kreisgrenze für die K267 Schwege / Grönloh und der K275 Fladderlohausen / Gehrde / Wenstrup?
 Wenn ja, welche Daten wurden ermittelt?
2. Welche Vorgaben (Fahrbahnbreiten / Verkehre) gibt es im Landkreis Vechta, um eine bisherige Kreisstraße in eine Fahrradstraße umzuwidmen?
3. Sind Kreisstraßen mit getrennten Fahrbahnen für Fahrrad und KFZ grundsätzlich erforderlich?
4. Ist eine Abstufung / Rückführung wenig befahrener Kreisstraßen an die Stadt / Gemeinde möglich?

H. Lueders

Gruppenvorsitzender

Anhang: **Bereitstellung angemessener Flächen für den Radverkehr**

Fahrbahn- breite (Fb)	Randstreifen (inkl. Z 295)*	Schutz- streifen (inkl. Z 340)	Kernfahr- bahn	Schutz- streifen (inkl. Z 340)	Randstreifen (inkl. Z 295)*
5,00	0,25	0,875	2,75	0,875	0,25
5,25	0,25	1,00	2,75	1,00	0,25
5,50	0,25	1,125	2,75	1,125	0,25
5,75	0,25	1,25	2,75	1,25	0,25
6,00	0,25	1,25	3,00	1,25	0,25
6,25	0,25	1,375	3,00	1,375	0,25
6,50	0,25	1,50	3,00	1,50	0,25
6,75	0,25	1,50	3,25	1,50	0,25
7,00	0,25	1,50	3,50	1,50	0,25
7,25	0,25	1,50	3,75	1,50	0,25
7,50	0,25	1,50	4,00	1,50	0,25